



## Ministerium für Schule des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule des Landes NRW • 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt

50663 Köln

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt

48133 Münster

### **Betriebskostenförderung von Tageseinrichtungen für Kinder; hier: Prüfung der Verwendung der Grundpauschalen bei Einrich- tungen freier Träger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mir das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen mitgeteilt hat, besteht ein kommunales Rechnungsprüfungsamt unter Hinweis auf § 100 LHO und auf die Ziffern 11.1 und 18 der Vorprüfungsordnung auf der Prüfung der Verwendung von Grundpauschalen im Sinne des § 16 Abs. 3 GTK bei Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Mit der Novellierung des GTK im Jahre 1998 ist auch eine Änderung des § 16 Abs. 3, der die Sachkostenförderung regelt, vorgenommen worden. Danach erfolgt die Bezuschussung der Sachkosten (...) auf Grund von Pauschalen (Grundpauschalen). Zu den allgemeinen Sachkostenpauschalen (den Grundpauschalen) ist im Gesetzentwurf der

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Durchwahl 0211 5867– 3736

Fax 0211 5867– 3483

johannes.deuster@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

15. Juni 2005

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Landesregierung vom 2. September 1998 - Landtagsdrucksache 12/3271 - unter B - Lösung - Ziffer 2 ausgeführt, dass die Sachkostenerforderung aufgespalten wird in eine allgemeine Sachkostenpauschale, die als nicht zurückzufordernder Zuschuss gewährt wird, und eine Erhaltungspauschale. In Ziffer 3 der Begründung zu den Vorschriften im Einzelnen ist ausgeführt, dass im Gegensatz zur allgemeinen Sachkostenpauschale die Verwendung der Erhaltungspauschale in vollem Umfang überprüfbar ist. Damit ist umgekehrt ausgesagt, dass die Grundpauschale nicht überprüfbar ist.

Nach § 23 Abs. 3 GTK steht dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Landesrechnungshof (LRH) ein Prüfungsrecht hinsichtlich der von der Bezuschussung erfassten Betriebskosten im Rahmen des § 24a GTK zu. Der Träger hat nach § 24a GTK die Betriebskosten (Personalkosten, Erhaltungsaufwand, Rücklage) gegenüber dem Jugendamt als Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Der Rahmen der sich aus § 23 Abs. 3 GTK ergebenden Prüfungsmöglichkeit des LRH wird damit in § 24a GTK konkretisiert. Die hier vorgenommene abschließende Aufzählung der nachzuweisenden Kosten schließt eine Prüfung der Verwendung der Grundpauschalen durch das Jugendamt und daher nach dem ausdrücklichen Verweis in § 23 Abs. 3 GTK eine Ermächtigung zur Prüfung der Verwendung der Grundpauschalen aus.

Dies entspricht der Einzelbegründung zu § 24a GTK im o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung, in dem es heißt: "Die Festschreibung der Verwendungsnachweispflicht für die Sachkosten im Hinblick auf die Erhaltungspauschalen und für die Rücklage beseitigt in der Vergangenheit aufgetretene unterschiedliche Rechtsauffassungen über die bei diesen Positionen bestehenden Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde. Die allgemeine Sachkostenpauschale ist im Gegensatz zur Erhaltungspauschale nicht verwendungsnachweispflichtig."

Dies wird im Übrigen in § 2a BKVO aufgegriffen. Danach sind die zweckentsprechende Verwendung der Erhaltungspauschale sowie die Höhe und die Verwendung der Rücklage nachzuweisen.

Eine grundsätzliche Berechtigung kommunaler Rechnungsprüfungsämter, die Verwendung der Grundpauschalen durch freie Träger zu prüfen, ist aus § 100 LHO nicht herzuleiten. Bei den o.a. Regelungen des GTK zur Prüfung der Verwendung von Grundpauschalen handelt es sich um spezialgesetzliche Regelungen, die als solche den allgemeinen Regelungen des § 100 LHO zur Rechnungsprüfung vorgehen.

Ein regelmäßiges Recht zur Prüfung von Grundpauschalen bei freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder besteht für kommunale oder staatliche Rechnungsprüfungsämter nach alledem nicht.

Abweichend ist kommunalen oder staatlichen Rechnungsprüfungsämtern jedoch dann ein Prüfungsrecht einzuräumen, wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass die Grundpauschale nicht zweckentsprechend verwendet wird. Falls es sich dabei um einen kirchlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder handelt, ist die kirchliche Rechnungsprüfung einzuschalten. Diese überprüft den Fall und berichtet der kommunalen bzw. staatlichen Rechnungsprüfung über das Ergebnis.

Sofern sich im Rahmen dieser Prüfung der Verdacht bestätigt, sind die nicht zweckentsprechend verwandten Zuschüsse zurückzufordern.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Breuksch